

Merkblatt

Hinweise zur Erstellung von Diplom-, Bachelor-, Master-, Haus-, und Studienarbeiten

Wir möchten Ihnen einige Hinweise geben, die Ihnen die Anfertigung Ihrer Studienabschlussarbeiten und Studien- sowie Hausarbeiten erleichtern sollen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Aushändigung des Themas – durch Aushändigung oder Zustellung auf dem Postwege - in der Regel durch das Referat Prüfungen und endet zum festgelegten Zeitpunkt.
2. Verlängerungsanträge sind an das Referat Prüfungen zu richten.
3. Bei Verlängerungen wegen Krankheit genügt die Einreichung eines ärztlichen Attestes.
4. Wird eine Verlängerung aus inhaltlichen Gründen beantragt, so ist die Stellungnahme des Gutachters/der Gutachterin beizufügen.
5. **Grundsätzlich sind immer die Regelungen der für Ihren Studiengang geltenden Prüfungsordnung zu beachten.**
6. Wird die Abschlussarbeit nicht in deutscher Sprache angefertigt, ist die Zustimmung des/der Gutachters/Gutachterin bereits bei der Antragstellung vorzulegen.
7. Eine kurze Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist bei der Abgabe der Arbeit beizufügen.
8. Einzelne Prüfungsordnungen sehen vor, dass die Arbeiten zusätzlich auch in elektronischer Form einzureichen sind.
9. Die Arbeiten sind festgebunden, d.h. geschweißt, geklebt oder Spiralbindung – keine Ringbindung – einzureichen. Pläne, Modelle u.a. sind nicht an diese Form gebunden. Sie werden zusätzlich zur Arbeit eingereicht.
10. Bei Gruppenarbeiten sind die eigenen Beiträge klar kenntlich zu machen. Es muss deutlich ersichtlich sein, welche Leistungen dem einzelnen Studierenden zuzuordnen sind (z.B. Angabe der Abschnitte, Seitenzahl oder andere nachvollziehbare Kriterien). Die Festlegung, dass die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit gefertigt wird, erfolgt bereits bei der Antragstellung.
11. Zitate und Textbeiträge, die aus fremden Werken (z.B. Fachliteratur, Kommentaren, anderen Arbeiten, dem Internet u.ä.) wörtlich oder sinngemäß entnommen werden, sind unter Angabe der Quellen deutlich zu kennzeichnen. Längere Passagen sind beispielsweise einzurücken, kursiv zu setzen, in Parenthese zu setzen oder dergleichen.

Sollten entsprechende Hinweise unterbleiben, so kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden.

Anerkannte Täuschungsversuche haben zur Folge, dass die Arbeit als nicht ausreichend bewertet wird. Der Prüfungsversuch gilt als nicht bestanden.

Die Arbeit kann erneut – mit einem neuen Thema – als weiterer Prüfungsversuch angemeldet und angefertigt werden, sofern die zulässigen Prüfungsversuche nicht überschritten werden.

12. Endet die Abgabefrist für die Arbeit an einem Sonn- oder Feiertag, am Samstag oder an einem Schließtag des Referates Prüfungen, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum folgenden Werk- bzw. Öffnungstag, ohne dass es eines Antrages bedarf.
13. Die Arbeiten können auch beim Hauptpförtner abgegeben werden. Dabei ist der Eingang zu dokumentieren.
14. Der Arbeit wird als erste Seite eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beigelegt:
Die selbständige und eigenhändige Ausfertigung versichert an Eides statt Berlin, den

.....
Unterschrift

15. Bei Änderung oder Abweichung vom genehmigten Thema ist die schriftliche Zustimmung des/der Gutachters/Gutachterin bereits bei der Abgabe der Arbeit beizubringen.

Wir hoffen, dass Ihnen die Hinweise helfen, alle formalen Hürden zu meistern und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Anfertigung der Arbeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Prüfungen